



INFOBRIEF

Verteiler: Leiter Einsatz Bezirke | Leiter Einsatz Ortsgruppen
Geschäftsführung Bezirke | Geschäftsführung Ortsgruppen

zur Kenntnis: Vorstand LV NDS | Vorstand Bezirke | Vorstand Ortsgruppen |
Hauptamt

INFOBRIEF Nr. 06/2023

Ressort: Einsatz

Für Rückfragen steht euch Tim Schriemer gerne zur Verfügung.

E-Mail: tim.schriemer@niedersachsen.dlrg.de | Telefon: 05723 9463- 85

**DLRG Landesverband
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A |
31542 Bad Nenndorf

**Martin Witt
Leiter Einsatz**

Telefon: 05723 9463-85

Telefax: 05723 9463-99

E-Mail:

einsatz@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 11.09.2023

INFORMATION: Landeseinsatzzüge in Bezug auf den neuen RdErl. zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz 2023

Sachverhalt:

Am 10. Mai 2023 ist der neue

[Runderlass \(RdErl\) zur Gliederung und Sollstärke](#)

der Einheiten im Katastrophenschutz in Niedersachsen durch die Innenministerin gezeichnet worden. Aus der Definition der sog. Grundeinheiten im RdErl. geht schlussfolgernd hervor, dass jede untere KatS-Behörde angehalten ist / eigenmotiviert anstrebt, eine solche festzuschreiben. Kürzlich sind die unteren KatS-Behörden dahingehend durch das NLBK aufgefordert worden, eine Sachstandserfassung der in ihrem Wirkungsbereich verfügbaren Einheiten durchzuführen (Hierbei handelt es sich um die bisher jährlich im Februar abzugebende Meldung, nun erstmals gemäß Neufassung. Hiermit ist kein Auftrag verbunden, die Neufassung im jeweiligen Bezirk abzuschließen. Neu aufgestellte bzw. umgewandelte Einheiten können jederzeit auch später noch gemeldet werden). Das terminliche Meldeziel liegt hier bei dem 15.09.2023.

Zahlreiche untere KatS-Behörden haben diesbezüglich schon mit unseren Gliederungen Kontakt aufgenommen, um diese mit ihren Einheiten für ihren Zuständigkeitsbereich „zu verpflichten“. Damit geht sehr wahrscheinlich auch eine zukünftige, potenzielle Bezuschussung durch die unteren KatS-Behörden einher. Spätestens jedoch, wenn es um die Befürwortung für Bezuschussung von Neufahrzeugen durch das Land geht, wird die Bindung der OGs an die unteren Behörden maßgeblich sein. Dies stellt für unsere Bezirkszüge eine uneingeschränkt erfreuliche Entwicklung dar. Die bisherigen gut strukturierten Bezirkszüge / WRZ setzen sich teilweise aus Einheiten unterschiedlicher unterer KatS-Behörden zusammen. Das Innenministerium und die Einsatzleitung der DLRG Nds betrachten diese WRZ als vorgeplante Einsatzkontingente, entsprechend der Ziffer 2.4 sowie Ziffer 3.7 und 3.7.2. Dies soll nicht den unteren KatS-Behörden in ihren Planungen von

Zusammenarbeit vorgreifen. Aber hiermit sollen bereits gut funktionierende Strukturen aufgezeigt und fortgesetzt werden.

Was sich nun zunehmend als problematisch darstellt ist, dass viele Teileinheiten unserer LEZ auch in Bezirkszügen verplant sind. Um hier die im Erlass geforderten Strukturen einzunehmen und „Doppelverplanungen“ auszuschließen, werden die Landeseinsatzzüge zu Landeseinsatzverbänden umgegliedert. Wir werden dazu vier Verbandsführungen aufstellen, die sich nach Möglichkeit aus den bestehenden Führungseinheiten der derzeitigen LEZ generieren. Für diese Führungseinheiten werden nach Möglichkeit (Land NI oder DLRG LV) die konsumtiven Kosten übernommen. Diesen Verbandsführungen (Nord, Ost, Süd und West) werden mindestens zwei der zukünftigen Bezirkszüge (künftig aufgestellt als Einsatzkontingente WRZ Niedersachsen nach KatS-StANNDS 026) fest zugeordnet. Bei Bedarf können weitere Ergänzungseinheiten aus den Bezirkszügen zugeordnet werden, um die Einsatzverbände mit den jeweils geforderten Fähigkeiten flexibel (tailored to the mission) zusammenzustellen.

Beispiel:

- Der LEZ Ost macht deutlich, dass dieser LEZ aus den Bezirkszügen Braunschweig und Celle besteht.
- Definieren wir nun einen Landeseinsatzverband aus zwei Bezirkszügen zzgl. einer Führungseinheit, läge lediglich eine Änderung des Namens vor, jedoch keine faktische Umstrukturierung der Einheit. Hiermit würden wir auch im grundsätzlichen Sinne des Abschnittes D des Einsatzkonzeptes agieren. Dieser definiert nämlich hinsichtlich der Stärke und der Führungsfähigkeit einen Verband in der Größe einer Bereitschaft vgl. mit anderen BOS.
- Größentechnisch reden wir bei den bisherigen LEZs / dann zukünftigen Landeseinsatzverbänden von einem Verband in der Größe einer Bereitschaft.
- Wir würden allerdings von der Begrifflichkeit bei „Landeseinsatzverband“ und nicht „Landeseinsatzbereitschaft“ bleiben wollen, da etablierte, vergleichbare Einheiten (z. B. BTP 500) auch als Verband bezeichnet werden.
- Unseres Erachtens ist ein größeres Führungsfahrzeug als ein ELW 1 (ggf. ergänzt um einen KdoW oder MTW) nicht erforderlich, da sich eine solche Größe problemlos mit einer Führungsstaffel führen lässt (Führen in der Führungsstufe B).
- Der neue Runderlass gibt uns sogar schon den Weg vor, das so gestalten zu können; nichts spräche dagegen, diese Bezirkszüge als solches zusätzlich für die überörtliche Hilfe / Nachbarschaftshilfe vorzuplanen (siehe 3.5.3 teilaktive Einheit)

Vorgehensweise:

Es muss gegenüber den unteren Behörden klar kommuniziert werden, dass wir diese Verbände nur zum Einsatz bringen, wenn der eigene Zuständigkeitsbereich der Bezirkszüge von der Lage nicht betroffen ist. So sind wir in unserer Einsatzplanung bisher ohnehin immer verfahren. Grundlage für Vorgenanntes ist der § 23 NKatSG. Im Einsatzfall erfolgt folgender Alarmierungsweg: Nach einem entsprechenden Hilfeersuchen aus Niedersachsen oder einem anderen Bundesland beauftragt KomZ bzw. LandesKatS-Stab einerseits den Landesverband die Verbandsführung und andererseits die jeweiligen unteren KatS-Behörden die aus ihrem Bezirk zugehörigen Einheiten als Teil des „Landeseinsatzverbandes“ zu entsenden. Dieser findet sich dann zusammen und geht geschlossen in den Einsatz (das Verfahren ist so bspw. auch bereits bei der Medizinischen Task Force etabliert). Somit sind die unteren KatS-Behörden eingebunden bzw. formell sogar Auftraggeberin ihrer jeweiligen entsandten Einheit, womit §§ 17 – 19 NKatSG greifen. Zukünftig wird dieses im Einsatzkonzept KatS Nds., welches laut Aussage des MI ohnehin in Bezug auf den neuen Runderlass überarbeitet werden soll, geregelt. Die Ausstattung und Zusammensetzung der Verbandsführungen wird in einem KatS-StAN NDS 27 Blatt (noch zu erstellen) geregelt.

Der Landesverband wird damit in der Zukunft den BTP 500, das Vorauskommando, die Luftretter, vier

Verbandsführungen und die Koordinierungsstelle als Landeseinheiten unterhalten.

Solltet Ihr durch Eure zuständige untere KatS Behörde angesprochen werden, bitten wir um Mitteilung und ggf. Informationen über beabsichtigte Strukturierungsmaßnahmen. Bitte die Info an kats@niedersachsen.dlrg.de

Zur Aufstellung von Einsatzkontingenten, damit auch WRZ NDS, sind alle unteren Katastrophenschutzbehörden nach Ziffer 3.7 im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet; die Mitwirkung einer Einheit in einem Einsatzkontingent kann grundsätzlich nicht verwehrt werden. Die Bezirksverbände werden diesbezüglich auf die unteren Katastrophenschutzbehörden zugehen. Ziel ist es, die bisherigen Bezirkszüge als WRZ NDS weiterzuführen bzw. fortzuentwickeln.

Einsatz von KatS Einheiten im Wasserrettungsdienst:

In Bezug auf Punkt 7.6 ist für die Wasserrettung eine Verwendung, der im Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten in der örtlichen Gefahrenabwehr mit Verweis auf § 24a NBrandSchG - Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes – zulässig. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der unteren Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz der vom Einsatzleiter der örtlich zuständigen Feuerwehr angeforderten Einheiten anordnen und diese der Einsatzleitung unterstellen (Entscheidung im Einzelfall). Beide Seiten – Gemeinde wie untere Katastrophenschutzbehörde – können ihre jeweilige Entscheidung ganz oder teilweise delegieren. So kann in der unteren Katastrophenschutzbehörde delegiert werden, dass nicht der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin persönlich freigeben muss, sondern bspw. der Bereitschaftsdienst der unteren Katastrophenschutzbehörde oder auch der Schichtführer in der Leitstelle die Freigabe erteilen darf. Auch die Gemeinde kann in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung festlegen, dass bei bestimmten Alarmierungsstichworten unmittelbar bestimmte Einheiten des Katastrophenschutzes als angefordert gelten und es keiner speziellen Anforderung durch den Einsatzleiter mehr bedarf. Ist Letzteres der Fall, kann die untere Katastrophenschutzbehörde auch entscheiden, dass mit der Festschreibung in der Alarm- und Ausrückeordnung unmittelbar die Freigabe erteilt ist. Es empfiehlt sich somit der Austausch mit Feuerwehrführungen der Gemeinden und der unteren Katastrophenschutzbehörde, welche Verfahren für welche Einsatzlagen praktikabel und gewünscht sind. Auch bei einer (begrenzten) Festschreibung in Alarm- und Ausrückeordnungen sind Entscheidungen im Einzelfall bei sonstigen Einsatzlagen immer möglich. Wichtig zu beachten: § 24 a NBrandSchG gilt nur für einen Einsatz innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der eigenen unteren Katastrophenschutzbehörde. Werden für eine Einsatzlage Einheiten aus dem Bezirk einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde benötigt, greifen die regulären Verfahren zur nachbarschaftlichen bzw. überörtlichen Hilfe oder Amtshilfe mittels Anforderung über die jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörden im Bedarfsfall. Erfolgt ein Einsatz auf Grundlage von § 24a NBrandSchG gelten für die Einheiten die Regelungen nach §§ 17 – 19 NKatSG (Freistellung von Einsatzkräften etc.).

Somit können im Bereich der Wasserrettung, Fahrzeuge und Boote, die für den Katastrophenschutz beschafft wurden, in der örtlichen Gefahrenabwehr genutzt werden. Ihr müsst Euch also keinen zweiten Fuhrpark zulegen.

Besteht eine Beauftragung im Rettungsdienst bzw. gemäß Rettungsdienstbedarfsplan ist abweichend Folgendes zu beachten: Ist im Rettungsdienstbedarfsplan ein bestimmter Bedarf (Fahrzeuge, Geräte, Personalstärke, Einrichtungen) an Wasserrettung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 NRettDG ermittelt worden, ist dieser Bedarf vor Ort jederzeit oder zu definierten Zeiten sicherzustellen. Zur Deckung dieses Bedarfes wird eine Beauftragung erteilt. Die in dieser Beauftragung festgeschriebenen Stärken sind somit ausschließlich zur Deckung dieses Bedarfes vor Ort vorzuhalten. – Eine Doppelverwendung im Katastrophenschutz, wodurch es ja zu überörtlichen oder auch mehrtägigen Einsätzen kommen kann und die Sicherstellung des ermittelten Bedarfes mithin nicht mehr gegeben wäre, ist dann ausgeschlossen (Ziffer. 7.6).

mit kameradschaftlichen Grüßen
gez. **Martin Witt**
Leiter Einsatz

Im Auftrage
gez. **Tim Schriemer**
Referatsleiter KatS